



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 290  
S. 804–810

29. Oktober 1987

Redaktion: E. Groteclaus  
Telefon: 80 - 4040

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 1. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die RWTH die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung  
Zeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

##### § 2

##### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik Männern den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“) und Frauen den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“). Auf Antrag des Absolventen wird in der Diplomurkunde der Studiengang angegeben.

##### § 3

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit (Planstudienzeit) beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich umfaßt im Regelfall 200 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Wahlbereich zehn SWS. In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

##### § 4

##### Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Diese soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten Fachsemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll spätestens im achten Fachsemester beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung findet in zwei Abschnitten A und B statt. Der Abschnitt A soll im Prüfungstermin des zweiten Fachsemesters, der Abschnitt B im Prüfungstermin des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 als Gesamtprüfung oder in höchstens vier Prüfungsabschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß zum Prüfungstermin jedes Semesters Fachprüfungen aus allen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung gehörenden Fächern abgehalten werden.

(6) Prüfungstermin eines Semesters im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Zeit, die unmittelbar dem Vorlesungszeitraum des betreffenden Semesters folgt. Er endet mit dem Beginn des Vorlesungszeitraums des darauffolgenden Semesters. Fachsemester im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Semester, in denen der Student für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der RWTH eingeschrieben ist und nicht beurlaubt wurde.

(7) Die Prüfungen können früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 5  
Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Fachbereichsrat der Fakultät für Elektrotechnik bestellt. Er hat unbeschadet der sonstigen in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung,
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen, der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Bestellung der Prüfer, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach Rücksprache mit den Prüfern den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren zwei weitere sachverständige Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der RWTH.

**§ 6  
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe ein Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

**§ 7  
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten im Studiengang Elektrotechnik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Hat der Kandidat einzelne Prüfungsleistungen nicht erbracht, die nach § 11 Abs. 2 gefordert werden und Voraussetzung für das Weiterstudium sind, kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten auferlegen, einzelne Prüfungsleistungen bis zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung nachzuholen. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

**§ 8  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. § 16 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dieses gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

(1) Zu den Abschnitten A und B der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. bis zur Zulassung zu Abschnitt A die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist:
  - 3.1 Übungen zu „Höhere Mathematik I und II“,
  - 3.2 Übungen zu „Grundgebiete der Elektrotechnik I und II“,
  - 3.3 Elektrotechnisches Praktikum I,
4. bis zur Zulassung zu Abschnitt B die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist:
  - 4.1 Übungen zu „Höhere Mathematik III und IV“,
  - 4.2 Übungen zu „Grundgebiete der Elektrotechnik III und IV“,
  - 4.3 Elektrotechnisches Praktikum II und III,
  - 4.4 Praktikum Angewandte Informatik,
5. bis zur Zulassung zu Abschnitt B eine mindestens 13wöchige berufspraktische Ausbildung nach den Praktikantenrichtlinien der Fakultät für Elektrotechnik abgeleistet hat, wovon mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums abgeleistet sein sollen.

Die Zulassung zu Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung setzt ferner voraus, daß der Kandidat die Fachprüfungen des Abschnitts A bestanden hat.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 werden durch die Vorlage von Leistungsnachweisen (Scheinen) erfüllt. Dabei kann sich jeder Schein nur auf eine einzige Lehrveranstaltung eines Semesters beziehen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Für die Zulassung zu Abschnitt A und Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung ist jeweils mindestens fünf Wochen vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

3. für die Meldung zu Abschnitt B das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß von Abschnitt A.

(5) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 4 vorgeschriebenen Weise erbringen, kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

### § 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Abschnitte A und B der Diplom-Vorprüfung, die jeweils in einem Prüfungstermin abgelegt werden müssen, erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

Abschnitt A:

1. Höhere Mathematik I und II,
2. Experimentalphysik I und II,
3. Technische Mechanik I und II,
4. Grundgebiete der Elektrotechnik I und II;

Abschnitt B:

1. Höhere Mathematik III und IV,
2. Maschinenelemente,
3. Grundgebiete der Elektrotechnik III und IV,
4. Angewandte Informatik I und II.

(3) Jede Fachprüfung besteht in einer dreistündigen Klausurarbeit.

(4) Vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 13 Abs. 2 nach einer Wiederholung der Fachprüfung (§ 14) hat sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. In einer Kollegialprüfung wird jeder Kandidat in einem Teilgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer nach Anhörung des Beisitzers, bei mehreren Prüfern von allen Prüfern bewertet. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Maximal vier Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 7 Abs. 7 ersetzt werden.

**§ 12  
Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Die bestellten Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.

**§ 13  
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet

- bei einer Bewertung bis 1,5 = sehr gut,
- bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Abschnitte A und B der Diplom-Vorprüfung sind jeweils bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote eines bestandenen Abschnittes und der insgesamt bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

- in einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 14  
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung von Fachprüfungen muß in einem einzigen Prüfungstermin stattfinden. Eine einzige Fachprüfung der gesamten Diplom-Vorprüfung kann nach vergeblicher erster Wiederholung ein zweites Mal wiederholt werden; diese zweite Wiederholung soll im nächstmöglichen Termin stattfinden, nachdem alle anderen Fachprüfungen des Abschnittes bestanden sind.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach einem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 15  
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung Abschnitt A und Abschnitt B wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit Datum der Prüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist das Datum der jeweiligen Schlußsitzung des Prüfungsausschusses anzugeben.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Anfrage hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

**III. Diplomprüfung**

**§ 16  
Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Elektrotechnik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
4. bis zur Meldung zur Diplomarbeit eine berufspraktische Ausbildung von insgesamt 26 Wochen nach den Praktikantenrichtlinien der Fakultät für Elektrotechnik abgeleistet hat;
5. bis zur Meldung zur Diplomarbeit folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

a) in der Studienrichtung **Allgemeine Elektrotechnik:**

1. ein Leistungsnachweis über ein elektrotechnisches Praktikum von vier SWS,
2. je ein Leistungsnachweis über zwei Studienarbeiten, von denen eine experimenteller Art sein muß und die andere durch ein weiteres Praktikum von vier SWS ersetzt werden kann,
3. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Energietechnik,
4. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Nachrichtentechnik,
5. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Technischen Informatik,
6. ein mündlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik,
7. ein mündlicher Leistungsnachweis in einem Wahlfach im Umfang von zwei SWS aus dem gesamten Vorlesungsangebot der RWTH;

b) in der Studienrichtung **Elektrische Energietechnik:**

1. ein Leistungsnachweis über das Starkstromtechnische Praktikum,
2. ein Leistungsnachweis über eine Studienarbeit,
3. je ein schriftlicher Leistungsnachweis in zwei der folgenden Wahlpflichtfächer
  - Elektrische Anlagen (sieben Vorlesungsstunden) oder
  - Elektrische Maschinen (sechs Vorlesungsstunden) oder
  - Hochspannungstechnik (vier Vorlesungsstunden) oder
  - Stromrichtertechnik und Elektrische Antriebe (fünf Vorlesungsstunden),
 wobei die Bedingung für die beiden ersten Wahlpflichtfachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b zu beachten ist,
4. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Technischen Informatik,

5. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik; dieses Fach kann auch aus dem Angebot der Fakultät für Maschinenwesen gewählt werden, wenn das fünfte Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b aus dem Angebot der Elektrotechnik genommen wird,
  6. ein mündlicher Leistungsnachweis in einem Wahlfach im Umfang von zwei SWS aus dem gesamten Vorlesungsangebot der RWTH;
- c) in der Studienrichtung **Elektrische Nachrichtentechnik:**
1. ein Leistungsnachweis über das Nachrichtentechnische Praktikum,
  2. ein Leistungsnachweis über eine Studienarbeit,
  3. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem der Wahlpflichtfächer
    - Nachrichtensysteme oder
    - Impulstechnik oder
    - Technische Akustik oder
    - Datenfernverarbeitung,
  4. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Technischen Informatik,
  5. je ein mündlicher Leistungsnachweis in zwei Wahlpflichtfächern im Umfang von je zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik,
  6. ein mündlicher Leistungsnachweis in einem Wahlfach im Umfang von zwei SWS aus dem gesamten Vorlesungsangebot der RWTH;
- d) in der Studienrichtung **Technische Informatik:**
1. je ein Leistungsnachweis über drei Praktika aus dem Angebot der Technischen Informatik,
  2. ein Leistungsnachweis über eine Studienarbeit,
  3. ein mündlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von drei SWS aus dem Angebot der Technischen Informatik,
  4. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Nachrichtentechnik,
  5. je ein mündlicher Leistungsnachweis in drei Wahlpflichtfächern im Umfang von je zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik,
  6. ein mündlicher Leistungsnachweis in einem Wahlfach im Umfang von zwei SWS aus dem gesamten Vorlesungsangebot der RWTH;
- e) in der Studienrichtung **Festkörperelektronik:**
1. ein Leistungsnachweis über das Praktikum Rechnergestützter Bauelemente- und Schaltungsentwurf,
  2. je ein Leistungsnachweis über drei Praktika aus dem Angebot der Festkörperelektronik,
  3. ein Leistungsnachweis über eine Studienarbeit,
  4. ein mündlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von drei SWS aus dem Angebot der Festkörperelektronik,
  5. ein schriftlicher Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Nachrichtentechnik oder der Technischen Informatik,
  6. je ein mündlicher Leistungsnachweis in zwei Wahlpflichtfächern im Umfang von je zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik,
  7. ein mündlicher Leistungsnachweis in einem Wahlfach im Umfang von zwei SWS aus dem gesamten Vorlesungsangebot der RWTH.

Aus den Wahlpflichtfächern dürfen nur solche Fächer für die Leistungsnachweise nach Satz 1 gewählt werden, die nicht für die Fachprüfungen nach § 17 Abs. 2 gewählt werden; vor der Erbringung der Leistung ist aktenkundig zu machen, daß es sich um einen Leistungsnachweis handelt.

(2) Der Kandidat soll vor Beginn der Diplomarbeit an einer mindestens zweitägigen Exkursion, die nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel durchgeführt wird, teilgenommen haben.

(3) Für die Erbringung der Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern gelten § 17 Abs. 3 bis 6 sowie § 8 Abs. 3 entsprechend. Die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtfächern werden nicht benotet, sondern bei mindestens ausreichender Leistung mit dem Vermerk „Mit Erfolg teilgenommen“ bescheinigt. Wird ein solcher Leistungsnachweis nicht erbracht, darf die Erbringung zu jedem folgenden Prüfungstermin erneut versucht werden. Im übrigen trifft die Studienordnung nähere Bestimmungen über die Leistungsnachweise.

(4) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung hat der Kandidat die gewählte Studienrichtung zu bezeichnen und die Wahlpflichtfächer, in denen er Leistungsnachweise nach Absatz 1 erbringen will, sowie die Wahlpflichtfächer, in denen er Fachprüfungen nach § 17 Abs. 2 ablegen will, verbindlich festzulegen. Wird die Diplomprüfung in Abschnitten abgelegt (§ 17 Abs. 1 Satz 2), muß für jeden Prüfungsabschnitt ein Zulassungsantrag mit den entsprechenden Angaben gestellt werden. Dem ersten Antrag ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Kandidat bis zur Meldung zur Diplomarbeit die in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 sowie Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Mit dem Zulassungsantrag nach Absatz 4 ist zugleich eine vorläufige Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen abzugeben. Die vorläufige Meldung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgezogen wird. Ein Zurückziehen der vorläufigen Meldung ist nur einmal je Einzelfach zulässig.

(6) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

## § 17

### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen gemäß Absatz 2 und der Diplomarbeit gemäß § 18. Die Fachprüfungen können als Gesamtprüfung oder in höchstens vier Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Der Kandidat darf die Fachprüfungen beliebig zu Prüfungsabschnitten zusammenstellen. Das Thema der Diplomarbeit kann gestellt werden, wenn der Kandidat alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und die Hälfte aller Fachprüfungen bestanden hat.

(2) Es sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

#### a) Studienrichtung **Allgemeine Elektrotechnik:**

Pflichtfächer:

1. Theoretische Elektrotechnik,
2. Werkstoffe der Elektrotechnik,
3. Regelungstechnik und Systemtheorie,
4. Elektronische Bauelemente,

Wahlpflichtfächer:

1. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Energietechnik (schriftliche Prüfung),
2. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Nachrichtentechnik (schriftliche Prüfung),
3. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Technischen Informatik (schriftliche Prüfung),
4. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik (schriftliche Prüfung),
- 5./6. je ein Fach im Umfang von zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik (mündliche Prüfungen);

#### b) Studienrichtung **Elektrische Energietechnik:**

Pflichtfächer:

1. Theoretische Elektrotechnik,
2. Werkstoffe der Elektrotechnik,
3. Regelungstechnik und Systemtheorie,
4. Elektronische Bauelemente,

Wahlpflichtfächer:

- 1./2. je ein Fach
  - Elektrische Anlagen (sieben Vorlesungsstunden),
  - Hochspannungstechnik (vier Vorlesungsstunden),
  - Elektrische Maschinen (sechs Vorlesungsstunden),
  - Stromrichtertechnik und Elektrische Antriebe (fünf Vorlesungsstunden)mit zusammen mindestens elf Vorlesungsstunden (schriftliche Prüfungen),
3. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Nachrichtentechnik (schriftliche Prüfung),
4. ein Fach im Umfang von zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik (mündliche Prüfung),
5. ein Fach im Umfang von zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik oder der Fakultät für Maschinenwesen (mündliche Prüfung);

c) Studienrichtung **Elektrische Nachrichtentechnik:**

Pflichtfächer:

1. Theoretische Elektrotechnik,
2. Werkstoffe der Elektrotechnik,
3. Regelungstechnik und Systemtheorie,
4. Elektronische Bauelemente,
5. Elektrische Nachrichtentechnik,
6. Hochfrequenztechnik,

Wahlpflichtfächer:

- 1./2. je eins der Fächer
  - Nachrichtensysteme,
  - Impulstechnik,
  - Technische Akustik,
  - Datenfernverarbeitung (schriftliche Prüfungen),
3. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Energietechnik (schriftliche Prüfung),
4. ein Fach im Umfang von vier SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik (mündliche Prüfung);

d) Studienrichtung **Technische Informatik:**

Pflichtfächer:

1. Theoretische Elektrotechnik,
2. Werkstoffe der Elektrotechnik,
3. Regelungstechnik und Systemtheorie,
4. Elektronische Bauelemente,
5. Datentechnik und Digitalrechner,
6. Datenfernverarbeitung,
7. Internprogrammierung und Betriebssysteme,

Wahlpflichtfächer:

1. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Technischen Informatik (schriftliche Prüfung),
2. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Energietechnik (schriftliche Prüfung),
3. ein Fach im Umfang von zwei SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik (mündliche Prüfung);

e) Studienrichtung **Festkörperelektronik:**

Pflichtfächer:

1. Theoretische Elektrotechnik,
2. Werkstoffe der Elektrotechnik,
3. Regelungstechnik und Systemtheorie,
4. Elektronische Bauelemente,
5. Festkörperphysik,
6. Festkörpertechnologie,

Wahlpflichtfächer:

1. bis 3. je ein Fach im Umfang von drei SWS aus dem Angebot der Festkörperelektronik (mündliche Prüfungen),
4. ein Fach im Umfang von sechs SWS aus dem Angebot der Energietechnik (schriftliche Prüfung),
5. ein Fach im Umfang von vier SWS aus dem Angebot der Elektrotechnik (mündliche Prüfung).

Aus den Wahlpflichtfächern dürfen nur solche Fächer für die Fachprüfungen nach Satz 1 gewählt werden, die nicht für die Leistungsnachweise nach § 16 Abs. 1 gewählt werden; vor der Erbringung der Prüfungsleistung ist aktenkundig zu machen, daß es sich um eine Fachprüfung handelt.

(3) Die Fachprüfung besteht in den Pflichtfächern und in den Wahlpflichtfächern mit schriftlicher Prüfung in einer Klausurarbeit. Ihre Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden in einem Fach mit bis zu drei SWS Vorlesungsumfang, drei Stunden in einem Fach mit bis zu fünf SWS Vorlesungsumfang und vier Stunden in einem Fach mit sechs und mehr SWS Vorlesungsumfang. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. In den übrigen Wahlpflichtfächern und den Zusatzfächern (§ 22) besteht die Fachprüfung in einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von Absatz 3 für ein Pflichtfach oder Wahlpflichtfach mit schriftlicher Prüfung die mündliche Prüfung oder für ein Wahlpflichtfach mit mündlicher Prüfung oder ein Zusatzfach die Klausurarbeit als Prüfungsform bestimmen. Ein solcher Beschluß des Prüfungsausschusses muß bei Beginn des Wintersemesters für die Prüfungstermine des Wintersemesters und des folgenden Sommersemesters durch Aushang bekanntgemacht werden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen ist in der Regel der Lehrinhalt der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 18  
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem der Elektrotechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Elektrotechnik ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter können bei der Betreuung der Diplomarbeit mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik oder außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Satz 1 genannten Professoren betreut wird.

(3) Auf besonderen Antrag eines Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß dieser zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Diplomarbeit aus und teilt dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten und bei Befürwortung durch den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 19  
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und gemäß § 13 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Einer der Prüfer soll der Professor bzw. der Privatdozent sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Mit der Vorkorrektur der Diplomarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiter beauftragt werden. Die endgültige Beurteilung liegt bei den Prüfern. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

**§ 20  
Klausurarbeiten**

Für die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

**§ 21  
Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren sachkundigen Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. In einer Kollegialprüfung wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der mit dem Faktor 1,5 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn der Durchschnitt aller Noten der Diplomprüfung einschließlich der Note für die Diplomarbeit nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Zwei Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in allen anderen Prüfungsfächern die Fachnoten „ausreichend“ (4,0) oder bessere Fachnoten erhalten hat. Die zweite Wiederholung von Fachprüfungen soll ein Semester nach Bestehen aller anderen Prüfungen erfolgen. Der mündliche Teil dieser zweiten Wiederholungsprüfungen wird in Form einer Kollegialprüfung abgehalten.

(3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis enthält die Studienrichtung, die Ergebnisse der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, eine Auflistung der Fächer, in denen Leistungsnachweise erbracht wurden, sowie die Gesamtnote. Zusatzfächer werden gemäß § 22 aufgenommen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet auf Antrag des Prüfungsausschusses das Rektorat.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab dem Wintersemester 1987/88 erstmalig für den Studiengang Elektrotechnik an der RWTH eingeschrieben worden sind. Von Studenten höherer Semester kann ein Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuß gestellt werden; die Genehmigung hängt jedoch von der schrittweisen Einführung des neuen Prüfungssystems ab und kann erst dann erteilt werden, wenn die entsprechende Prüfungsebene in der Fakultät erreicht ist. Der Prüfungsausschuß kann Auflagen erteilen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Nr. 125 vom 30. 9. 1977, außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht. Sie wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 6 – Fakultät für Elektrotechnik – vom 10. 2. 1987 und des Senats der RWTH vom 16. 7. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 8. 1987 – II B 3–8140.11.

Aachen, den 1. September 1987

Der Rektor  
der RWTH Aachen  
Universitätsprofessor Dr. Habetha

Die von der Technischen Hochschule Aachen beschlossene Fassung enthält in § 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils den einschränkenden Zusatz: „soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird“. Diese Einschränkung ist mit § 90 Abs. 5 WissHG unvereinbar und ist daher von mir im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 106 Abs. 2 WissHG gestrichen worden.

Düsseldorf, den 15. September 1987

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Kirschner